

Krankheit oder Mutterschaft und, sofern vertraglich vereinbart, von Unfällen. Die versicherte Person hat den Nachweis von Erwerbsausfall zu erbringen, ansonsten kein Anspruch auf Taggeldleistungen besteht (Art. 22.3 AVB).

3.2???? Die Verwaltung als verfassende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind (Kummer, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Aufl., Bern 1984 S.

136). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste wurdigen (BGE 126 V 360 Erw. 5b, 125 V 195 Erw. 2, je mit Hinweisen).

3.3???? Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (oder der verfassenden Verwaltungsstelle) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein (BGE 115 V 113 Erw. 3d/bb; Maurer, Sozialversicherungsrecht, Bd. I, 2. unveränderte Aufl., Bern 1983, S. 438 Ziff. 7a). Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 115 V 142 Erw. 8a). Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264 Erw. 3b).

3.4???? Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheid an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). Gemäss ständiger Rechtsprechung ist in der Regel von der Rückweisung - da diese das Verfahren verlängert und verteuert - abzusehen, wenn die Rechtsmittelinstanz den Prozess ohne wesentliche Weiterungen erledigen kann. In erster Linie kommt eine Rückweisung in Frage, wenn die Verwaltung auf ein Begehren überhaupt nicht eingetreten ist oder es ohne materielle Prüfung abgelehnt hat, wenn schwierige Ermessensentscheide zu treffen sind, oder wenn der entscheidrelevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt ist (vgl. SVR 1995 ALV Nr. 27 S. 69).

4.?????

4.1???? Es ist von den Parteien zu Recht unbestritten, dass in der Zwischensaison (sog. "tote Zeit") eines Saisoniers kein Anspruch auf Krankentaggelder besteht, da es am Erfordernis eines gesundheitsbedingten Erwerbsausfalls fehlt (RKUV 1994 Nr. K 932 S. 65 Erw. 3; vgl. auch RKUV 2001 Nr. KV 168 S. 256 ff. Erw. 1).

4.2????

4.2.1?? Streitig und durch das Gericht zu prüfen ist hingegen, ob ab Beginn einer hypothetischen vierten Saison im Jahr 2001 von einem massgeblichen Erwerbsausfall auszugehen ist. Massgeblich ist dabei - wie im Sozialversicherungsrecht üblich - der

Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Vorwegzunehmen ist, dass der in Art. 25 AVB statuierte Nachweis einer Arbeitsbewilligung nicht als alternative, sondern als zusätzliche Anspruchsvoraussetzung für Saisonarbeitnehmer zu verstehen ist, so dass sowohl der Erwerbsausfall als auch der Erhalt einer Arbeitsbewilligung nachgewiesen sein müssen. Sollte der Beschwerdeführer vom Gegenteil ausgehen (vgl. Urk. 1 S. 5 f.), so könnte ihm nicht beigespflichtet werden.

4.2.2?? Bei der Festsetzung des Anspruchs auf Krankentaggelder von arbeitslosen Personen unterscheidet das Eidgenössische Versicherungsgericht zwei Fallkategorien: Wenn eine versicherte Person ihre Stelle durch Kündigung zu einem Zeitpunkt verliert, zu dem sie bereits wegen Krankheit arbeitsunfähig ist, gilt die Vermutung, dass sie immer noch erwerbstätig wäre, wenn sie nicht erkrankt wäre. In diesem Fall hat die versicherte Person grundsätzlich Anspruch auf Krankentaggelder, ohne dass es auf eine Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung ankommt, und die Taggeldhöhe orientiert sich am entgangenen Lohn. Verneint werden kann der Taggeldanspruch hier nur dann, wenn konkrete Indizien dafür vorliegen, dass die versicherte Person mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch dann keine Erwerbstätigkeit ausüben würde, wenn sie nicht erkrankt wäre. Erkrankt eine versicherte Person hingegen erst dann, wenn sie ihre Stelle schon verloren hat, so ist rechtsprechungsgemäss zu vermuten, dass sie auch ohne Erkrankung weiterhin nicht erwerbstätig wäre. Diesfalls ist ein Anspruch auf Krankentaggelder nach Massgabe des entgangenen Lohnes nur dann gegeben, wenn die versicherte Person nachzuweisen vermag, dass sie eine konkret bezeichnete Stelle hätte antreten können, wenn sie nicht erkrankt wäre. Andernfalls fällt lediglich ein Anspruch auf Krankentaggelder nach Massgabe der entgangenen Arbeitslosenentschädigung in Betracht. Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist, dass ohne Erkrankung ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bestünde. Ein fehlender Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wegen krankheitsbedingt fehlender Vermittlungsfähigkeit schadet demnach nicht; wer sich hingegen vor der Erkrankung nicht bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet hat, obwohl er die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung erfüllt hätte, kann keine Krankentaggelder beanspruchen (vgl. RKUV 1998 Nr. KV 43 S. 422 Erw. 3a+b; SVR 1998 KV Nr. 4 S. 9 f. Erw. 3a+b).

??????? Von diesen grundsätzlichen Überlegungen zum Anspruch auf Krankentaggelder von arbeitslosen Personen lässt sich die Rechtsprechung auch bei der Beurteilung der Taggeldansprüche von Arbeitnehmern im Saisonier-Status leiten. Ein Saisonier, dessen Arbeitsvertrag während der Krankheitsdauer abläuft, kann - sofern er sich dazumal noch in der Schweiz aufhält - auf den Beginn der neuen Saison hin wieder Krankentaggelder beanspruchen, wenn anzunehmen ist, dass er bei guter Gesundheit nach dem üblichen Lauf der Dinge eine Arbeit suchen und kurzfristig finden würde (vgl. RKUV 1994 Nr. K 932 S. 65 ff. Erw. 3).

??????? Dieser Entscheid bezog sich auf einen Versicherten, der aus der Kollektivversicherung in die Einzelversicherung gewechselt hatte. Daraus erklärt sich die Formulierung "eine Arbeit suchen und kurzfristig finden". Im vorliegenden Fall geht es indessen um Ansprüche aus einem Kollektivversicherungsvertrag. Dies bedeutet konkret, dass die Anspruchsberechtigung des Versicherten untrennbar mit dem bestimmten, vom Kollektivversicherungsvertrag abgedeckten Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers mit seiner Arbeitgeberin verbunden ist. Demgemäss genügt es nicht, wenn angenommen werden kann, der Versicherte würde bei guter Gesundheit wieder irgendeine Arbeit als

Saisonnier suchen und finden. Vielmehr muss angenommen werden können, dass er 2001 wieder von der Arbeitgeberin angestellt worden wäre, bei der er bereits im vorangehenden Jahr 2000 als Saisonnier tätig gewesen und kollektivversichert gewesen war.

4.2.3?? Im Zeitpunkt des Eintritts des Gesundheitsschadens (22. Juni 2000) stand der Beschwerdeführer in seiner dritten Saison als Saisonnier. Dies liesse an sich darauf schliessen, dass der Versicherte im Gesundheitsfall auch im Jahr 2001 als Saisonnier für die A. __ gearbeitet hätte. Daran bestehen aber gewisse Zweifel: Die ehemalige Arbeitgeberin des Beschwerdeführers, die A. __, teilte dem ehemaligen Rechtsvertreter des Versicherten am 18. Juni 2001 auf Anfrage hin nämlich mit, keine Arbeitsbestätigung für die Saison 2001 erteilen zu können (Urk. 18/3/2). Zuhanden der Krankentaggeldversicherung führte sie am 20. August 2001 aus, der Arbeitsvertrag mit dem Versicherten sei für eine feste Dauer geschlossen worden. Die Frage nach einer Anstellung im Jahr 2001 habe sich nicht gestellt, da der Versicherte den Arbeitsvertrag im Jahr 2000 infolge Krankheit nicht erfüllt habe (Urk. 18/2). Dies lässt die Beantwortung der Frage nicht zu, ob die Vermutung, der Versicherte hätte im Gesundheitsfall auch in der Saison 2001 für die A. __ gearbeitet, tatsächlich zutrifft. Die entsprechenden Äusserungen der ehemaligen Arbeitgeberin sind vage, lassen aber eine Interpretation in die eine oder andere Richtung zu. Keine der beiden Varianten kann indes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bejaht oder verneint werden. Daher werden bei der ehemaligen Arbeitgeberin ergänzende Abklärungen über den entscheiderelevanten Sachverhalt notwendig. Insbesondere fragt sich, ob die Leistungen des Versicherten in den ersten drei Saisons eine Weiterbeschäftigung hätten erwarten lassen und ob die Stelle für die Saison 2001 anderweitig besetzt worden war.

Die Beschwerdegegnerin wird diesbezüglich bei der Arbeitgeberin ergänzende Abklärungen über einen möglichen Verbleib des Beschwerdeführers über das Jahr 2001 hinaus zu tätigen haben. Die Sache ist deshalb an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese nach ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen über den Taggeldanspruch des Beschwerdeführers ab der Saison 2001 neu verfähre. Sie wird dabei zu berücksichtigen haben, dass eine überwiegend wahrscheinliche Weiterbeschäftigung in der Regel auch eine Arbeitsbewilligung nach sich ziehen würde (Art. 25 AGB; vgl. RKUV 1994 Nr. K 932 S. 66 Erw. 3b).

E. 5

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dominique Chopard
- Helsana Versicherungen AG
- Bundesamt für Sozialversicherung

6.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die

beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.